

# Artenschutzrechtliche Begutachtung der Flurstücke 3089, 3089/1 und 3096 in Nordheim



<b>0.</b>	<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	
<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHT</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>BEGUTACHTUNG DES PLANGEBIETS</b>	<b>5</b>
3.1	Aktuelle Nutzung	5
3.2	Umgebende Nutzungen	7
<b>4.</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICH POTENTIELL RELEVANTE ARTENGRUPPEN</b>	<b>8</b>
4.1	Ausschluß nicht relevanter Artengruppen	8
4.2	Reptilien	8
4.3	Brutvögel	8
4.4	Fledermäuse	8
<b>5.</b>	<b>PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>FAZIT</b>	<b>10</b>

## 1. Einleitung

In Nordheim (Landkreis Heilbronn) soll mit dem Abriss von Gewerbegebäuden (Fa. Schneider Apparatebau (Werk 2)) der Neubau von 9 Wohnhäusern ermöglicht werden.

Vor dem Abbruch ist das Europäische Artenschutzrecht abzuhandeln. Dies erfolgt in Form einer Habitatpotenzialanalyse bei Bedarf ergänzt durch vertiefte Untersuchungen.

Das Plangebiet liegt im Süden von Nordheim an der Straße „Im Schelmental“.

**Abb. 1:**  
Plangebiet (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab)



Das Plangebiet ist bis auf eine kleine Fläche mit Gehölzen bestandene Fläche völlig durch Gebäude und Hofflächen versiegelt.

## 2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

### 3. Begutachtung des Plangebiets

#### 3.1 Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet wurde am 15.3. und 27.3.2020 besichtigt.

Es handelt sich wie schon o.a. um eine - zumindest bis zu 90% - durch Gebäude und Hof-/ Verkehrsflächen versiegelte Fläche.

Im Südosten befindet sich eine kleinere Grünfläche, die augenscheinlich auch als Pausenplatz genutzt wird.

Hier wachsen v.a. meist mehrstämmige (Korkenzieher-)Weiden, außerdem noch 3 Koniferen, Zierhasel, Holunder, ein kleinerer Apfelbaum (Viertelstamm) und ein Walnußbaum.

Die wenigen größeren Bäume - v.a. der Walnussbaum und eine größere Weide - weisen keine Stamm- oder Asthöhlen auf.

Der Unterwuchs kann maximal als artenarme Fettwiese eingestuft werden.

In den Gebäuden und Hallen ist - zumindest unter der Woche - täglicher Betrieb und Lieferverkehr.

**Abb. 2:**

Lagerhalle



**Abb. 3:**  
Hof und Bebauung



**Abb. 4:**  
Bebauung



**Abb. 5:**

Grünfläche; links vorne Apfelbaum, im Hintergrund links Walnußbaum, im Hintergrund rechts Koniferen



### **3.2 Umgebende Nutzungen**

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Nordheim.

Im Süden und Westen schließt sich noch etwas Bebauung an, bevor im Süden dann Weinberge folgen.

Im Osten gehen die Nutzungen über in Streuobstwiesen und Weinberge.

Im Westen verläuft zudem die Landesstraße nach Lauffen.

## **4. Artenschutzrechtlich potentiell relevante Artengruppen**

### **4.1 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen**

Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien Libellen, Muscheln, Fische, Krebse finden keine geeigneten Lebensbedingungen.

Angesichts der kleinen Grün-/Grasfläche kann auch das Vorkommen von Artengruppen, die auf trockenes oder feuchtes Grünland angewiesen sind - wie bspw. spezielle Falterarten (Heller/Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling, Spanische Flagge etc. - ausgeschlossen werden.

Es fehlen hierzu auch aufgrund der Standortverhältnisse die entsprechenden Nahrungs- und Wirtspflanzen.

### **4.2 Reptilien**

Reptilien wie bspw. Zauneidechsen finden im überwiegend versiegelten Plangebiet keine geeigneten Lebensstätten.

In der Grünanlage fehlt es ebenfalls an geeigneten Strukturen sprich dem kleinräumigen, abwechslungsreichen Mosaik unterschiedlicher Nutzungen

### **4.3 Brutvögel**

Für Brutvögel besteht ein gewisses Brutpotential im Bereich der Gehölze in der Grünanlage.

Mangels geeigneter Bäume mit Asthöhlen sind jedoch Höhlenbrüter nicht zu erwarten.

Auch für Bodenbrüter wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze ist das Gelände nicht geeignet.

Am ehesten dürften die vorhandenen Gehölzstrukturen daher für Frei- und Gebüschbrüter interessant sein. Aber hier wird es sich dann im Allgemeinen um ubiquitäre Arten handeln, die angesichts des Betriebs störungstolerant und i.d.R. derzeit nicht gefährdet sind.

In der näheren Umgebung finden sich zudem ausreichend ähnliche Strukturen zum Ausweichen.

An und in den Gebäuden wurden keine Nester oder sonstige Spuren von Brutvögeln gefunden.

### **4.4 Fledermäuse**

Die auf dem Gelände vorhandenen Gehölzstrukturen sind ohne Bedeutung für Fledermäuse, da die wenigen Bäume entweder noch nicht so weit entwickelt sind, dass sich als relevante Quartiere nutzbare Stammhöhlen gebildet haben, bzw. keine aufweisen.



## 5. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach § 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Bei der Ortsbesichtigung wurden weder annuelle noch mehrjährig nutzbare Vogelbrutstätten in und an dem Anwesen festgestellt. Als Quartier für Fledermäuse ist das Plangebiet nicht geeignet.

Mit der Beschränkung der Gehölzrodungen auf einen Zeitraum außerhalb der Brutperiode - möglichst im Zeitraum 1. Oktober - 28./29. Februar - wird ein potentielles Eintreten des Verbotstatbestands trotz der Zerstörung von potentiellen Brutplätzen für Gebüsch- und Freibrüter weiter vermindert.

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Mehrjährig nutzbare Niststätten wurden nicht festgestellt. Ein Eintreten des Verbotstatbestands ist daher unwahrscheinlich.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase können durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie durch Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, temporäre Beeinträchtigungen auch auf benachbarten Flächen verursacht werden. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Bauflächen.

## **6. Fazit**

Bei der Räumung und Überbauung des Plangebiets sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden bei Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen (Rodungszeitpunkt) nicht ausgelöst.

Rodungen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

Weitere vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich - genauso wenig CEF-Maßnahmen.